

# Die Mitte Stadt Olten



Freiheit. Solidarität.  
Verantwortung.

## Finanzreglement

(Bemerkung: Die Geschlechterbezeichnung im ganzen Text ist neutral oder männlich. Es sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint)

## **Art. 1 Zweck**

Auf Basis der Statuten der Ortspartei werden im Finanzreglement sämtliche wichtige die Finanzen betreffenden Angelegenheiten geregelt.

## **Art. 2 Zuständigkeit**

Die Buchführung erfolgt durch eine dafür speziell bestimmte Person, welche durch die Parteiversammlung gewählt und Mitglied des Parteipräsidiums ist („Kassier“). Er und der Präsident zeichnen bei der Bank einzeln.

## **Art. 3 Budget**

Das Budget dient der Planung der Ausgaben und Einnahmen des Folgejahres. Es wird auf Antrag des Kassiers durch das Parteipräsidium behandelt und durch die Parteiversammlung abschliessend genehmigt.

## **Art. 4 Rechnungsabschluss**

- <sup>1</sup> Der Rechnungsabschluss umfasst Bilanz und Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres und wird in der Regel vor Ende Juni des Folgejahres durch die Parteiversammlung abschliessend behandelt.
- <sup>2</sup> Die Revisoren prüfen die rechtmässige und fachgerechte Verbuchung der Belege sowie die Korrektheit der Aktiven und Passiven per Jahresabschluss sowie die vollständige Aufzählung der bestehenden Verpflichtungen; sie stellen Antrag an die Parteiversammlung betreffend Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Déchargeerteilung an den Kassier.

## **Art. 5 Finanzanlagen**

Finanzanlagen sind durch das Parteipräsidium zu beschliessen. Den Aspekten der Sicherheit sind eine grössere Bedeutung zuzumessen, als der Generierung eines grösstmöglichen Finanzertrages.

## **Art. 6 Kontokorrentkredite / Darlehen**

- <sup>1</sup> Sollten die eigenen flüssigen Mittel nicht ausreichen, um den Verpflichtungen nachzukommen, dürfen fremde Mittel in der Höhe von max. CHF 10'000 aufgenommen werden, wobei grundsätzlich offizielle Geldinstitute zu berücksichtigen sind. Private
- <sup>2</sup> Darlehen können durch Beschluss der Parteileitung aufgenommen werden.

## **Art. 7 Entschädigungen / Löhne**

- <sup>1</sup> Sämtliche Funktionen und Chargen innerhalb der Partei sind ehrenamtlich.
- <sup>2</sup> Verpflegung und Getränke an ordentlichen Parteianlässen werden in der Regel nicht vergütet oder durch die Partei übernommen. Ausnahmen sind die Vorsitzenden und Referenten bei grösseren Parteianlässen. Apéros nach besonderen Veranstaltungen sind ebenfalls möglich; hierfür ist im Idealfall jeweils ein Sponsor zu finden oder die Beträge sind bereits im Budget zu berücksichtigen.

## **Art. 8 Rechnungen von Dritten**

Es gilt der Grundsatz, dass sämtliche Rechnungen durch eine vom Parteipräsidium legitimierte Person unterzeichnet sein müssen, die den Inhalt als rechtmässig beurteilen kann und durch das Visum die Korrektheit bestätigt. Anschliessend sind die Rechnungen zur rechnerischen Kontrolle (mit Visum) und Überweisung rasch an den Kassier weiterzuleiten. Mahngebühren sollen vermieden werden.

## **Art. 9 Beiträge**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten.
- <sup>2</sup> Folgende Mitglieder bezahlen für die Unterstützung der Ortspartei den folgenden jährlich wiederkehrenden Beitrag:

Mitglieder ohne politisches Amt	40 CHF / Jahr*
Mitglieder (Familien) ohne politisches Amt	60 CHF / Jahr*
Mitglieder von Kommissionen	60 CHF / Jahr*
Mitglieder Gemeindeparlament	200 CHF / Jahr*
Mitglieder Kantonsparlament	300 CHF / Jahr*
Mitglieder Stadtrat Olten	400 CHF / Jahr*

\*Die Beiträge werden nicht kumuliert, es ist der jeweils höchste Beitrag zu bezahlen.

- <sup>3</sup> Das Parteipräsidium legt die Beiträge fest und schlägt diese an der Parteiversammlung vor. Die Parteiversammlung bestimmt über die Annahme des Vorschlags.
- <sup>4</sup> Die Rechnungen für die Beiträge werden mit den Einladungen zur Parteiversammlung zugestellt.

## **Art. 10 Spenden / Gönnerbeiträge**

Grundsätzlich ist die Mitte Stadt Olten für die Ausübung ihrer Tätigkeit auch auf Spenden und Gönnerbeiträge angewiesen. Sämtliche eingehenden Zahlungen bleiben ohne Gegenleistung politischer oder persönlicher Art. Es wird ausserhalb des Parteipräsidiums ohne rechtliche Verpflichtung keine Auskunft über Spendeneinzahlungen erteilt.

## **Art. 11 Mittelbeschaffung**

Das Parteipräsidium setzt eine Fachgruppe von Persönlichkeiten ein, die sich um Spendenbeiträge bemüht und dabei das Engagement der Partei und seiner Exponenten in den Vordergrund stellt.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Finanzreglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt sämtliche vorgängigen Regelungen betreffend der im Finanzreglement geregelten Punkte.

Olten, 8. Mai 2025

Präsident  
Darryl Fiechter

Sekretär  
Daniel Grob